

**Erste Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Verbandssatzung ZWAB)**

Auf der Grundlage der §§ 151 und 154 i.V. m. §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste in ihrer Sitzung vom 02.11.2016 folgende Erste Satzung zur Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 27.02.2013 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 (Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel, Verbandsmitglieder) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden:

Neuenkirchen, Mesekenhagen, Behrenhoff, Weitenhagen, Dersekow, Dargelin, Hinrichshagen, Diedrichshagen, Levenhagen, Wackerow
Brünzow, Hanshagen, Katzow, Kemnitz, Kröslin, Loissin, Lubmin, Neu Boltenhagen, Rubenow und Wusterhusen.
Groß Kiesow, Karlsburg, Züssow, Gribow, Sassen-Trantow, Görmin, Bandelin und die Stadt Gützkow.“

(2) § 8 (Aufgaben des Vorstandes) Abs. 5, 3. Anstrich wird ersatzlos gestrichen.

(3) § 8 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diedrichshagen, 08.12.2016

Dr. Harcks
Verbandsvorsteher



Die erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (Verbandssatzung ZWAB) wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern/Greifswald gemäß § 152 Absatz 4 KV-M-V am 10.11.2016 angezeigt. Die Anzeigenbestätigung erfolgte am 30.11.2016 ohne das rechtliche Bedenken geltend gemacht wurden. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Absatz 5 der KV-MV nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.